

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,  
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 33, mit Schreiben vom 13.08.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 15.08.2019

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, mit Schreiben vom 13.08.2019

Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 07.08.2019

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 01.08.2019

Zweckverband Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre und Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre e.V., mit Schreiben vom 06.08.2019

Gastransport Nord GmbH, mit Schreiben vom 18.07.2019

Wintershall Dea GmbH, mit Schreiben vom 17.07.2019

Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta, mit Schreiben vom 17.07.2019

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 17.07.2019

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 18.07.2019

Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser“, mit Schreiben vom 19.07.2019

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 24.07.2019

TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 23.07.2019

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 25.07.2019

Gascade Gastransport GmbH, mit Schreiben vom 23.07.2019

**Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 12.08.2019**

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Meine Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass die Nachverdichtungen zu einem erhöhten Abfluss von Niederschlagswasser in den RWK und somit in den Vorfluter (Soeste) führen. Der Regenwasserkanal in der Schwaneburger Straße ist bereits im Ist-Zustand überlastet.

Stauraumkanäle oder Regenrückhaltebecken können nicht als Einzellösungen auf den Privatgrundstücken gebaut werden. Eine notwendige Drosselung würde im Hinblick auf die kleinen Erweiterungsflächen nicht so gering wie erforderlich konstruiert werden können. Drosselungen im Zentimeterbereich machen betrieblich keinen Sin, weil sie sofort verstopfen. Größere Öffnungen erzielen nicht die erforderliche Drosselung.

Aus Sicht meiner Unteren Wasserbehörde bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Oberflächliche Versickerung des Dachflächenwassers in Kombination mit im Bebauungsplan festzusetzenden Gründächern bei entsprechender Dachneigung. Zwingend zu befestigende Flächen (z.B. Wege) sind wasserdurchlässig (Rasengitter) zu gestalten.

Eine Versickerung im Satzungsbereich der Wasseracht ist mit dieser abzustimmen.

Es erfolgt keine weitere Ableitung aus den Flächen des Bebauungsplanes in den Graben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Vorfeld bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Der Bebauungsplan Nr. 55 wurde am 28.05.1982 rechtskräftig und damit auf Grundlage der Baunutzungsverordnung von 1977, d.h. ohne die Anrechnungsklausel des § 19 (4) BauNVO 2017 für Nebenanlagen, aufgestellt. Soweit die Flächen Bestandteil des Ursprungsplanes sind, konnte bisher somit durch Nebenanlagen eine Versiegelung von theoretisch bis zu 100 % des Grundstückes entstehen. In diesen Bereichen, die bereits bisher beplant waren, wird durch die vorliegend geplante Ausweitung des Bauteppichs daher im Wesentlichen nur die Möglichkeiten einer Bebauung mit Hauptgebäuden erhöht. Durch die Überleitung in die BauNVO 2017 wird das Maß der möglichen Versiegelung, aufgrund der erforderlichen Anrechnung der Nebenanlagen i.S.d. § 19 (4) BauNVO, dagegen auf insgesamt max. 60 % beschränkt. Dadurch werden die insbesondere im zentralen südlichen Bereich teilweise neu oder zusätzlich geschaffenen Versiegelungsmöglichkeiten bereits im Wesentlichen relativiert.

Der Stadt ist jedoch bewusst, dass die Entwässerungssituation im vorliegenden Siedlungsbereich derzeit nicht zufriedenstellend ist. Analog zur nördlich der Schwaneburger Straße im Rahmen der 1. Änderung getroffenen Regelung ist auch für das vorliegende Plangebiet daher vorgesehen, dass bei Baumaßnahmen auf dem jeweiligen Grundstück durch geeignete Maß-

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

2. Regenwasserrückhaltung über einen Stauraumkanal im öffentlichen Bereich (z.B. in der Schwaneburger Straße). Hierzu müsste ein Konzept erarbeitet werden, in dem die anzuschließenden Flächen am Stauraumkanal dargestellt und die Verbesserung der Entwässerungssituation nachgewiesen wird.
3. Ausweitung des Grabens in Abstimmung mit der Wasseracht und mit der Unteren Wasserbehörde.

Straßenbau

In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und folgendem Hinweis:

- Die Herstellung neuer Ein- und Ausfahrten sowie die Änderung vorhandener Ein- und Ausfahrten zur Kreisstraße 297 ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Friesoythe durchzuführen.

An den Zufahrten sind die Sichtdreiecke nach RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50

nahmen sicherzustellen ist, dass die Entwässerungssituation nicht verschärft wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Stauraumkanäle oder Regenwasserrückhaltebecken dabei nicht als sinnvoll umsetzbare Einzellösung angesehen werden. Der Graben am Südrand des Plangebietes verläuft nicht in einem eigenen Flurstück, sondern auf den Flurstücken sowohl der nördlichen als auch der südlichen Anlieger. Eine Aufweitung erscheint daher ebenfalls nur schwer umsetzbar und müsste zunächst mit allen Eigentümern abgestimmt werden. Denkbar sind jedoch die Anlage von Rigolen oder Versickerungsmulden sowie der Einsatz von Zisternen und die Herstellung versickerungsfähiger Pflaster und eine Dachbegrünung. Zudem bieten auch die im Bereich der Erweiterungsflächen angrenzend an den Graben festgesetzten privaten Grünflächen Möglichkeiten z.B. für die Anlage von Sickermulden. Für das Plangebiet wird daher an der geplanten Regelung festgehalten. Vom jeweiligen Bauherr ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. der Bauanzeige ein Nachweis zu erbringen, dass die Erschließung und damit auch eine ordnungsgemäße Entwässerung gesichert ist. Der Hinweis Nr. 2.5 „Oberflächenwasser“ wird entsprechend ergänzt.

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren durchzuführen ist, wenn Zufahrten neu erstellt oder wesentlich geändert werden sollen.

Die RASt 06 behandelt den Entwurf und die Gestaltung von Erschließungsstraßen sowie angebauter und anbaufreier Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten. Inso-

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.

- Entlang der Kreisstraße 297 gilt die 40 m tiefe Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz (NStrG), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Kreisstraße. Die Baubeschränkungszone ist in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit:  
"40m Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs.2 NStrG".  
Zu der 40m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in die Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:  
Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs.2 NStrG  
Gemäß § 24 Abs.2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Be-  
nehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im  
Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes-  
und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen  
vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten  
Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

Hinweis:

Von der Kreisstraße 297 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbau-  
last keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissions-  
schutz geltend gemacht werden.

fern beziehen sich auch die freizuhaltenden Sichtfelder an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen auf Halte- bzw. Anfahrtsichtweiten innerhalb der jeweiligen Straßenzüge und nicht auf einzelne Grundstückszufahrten

Das Plangebiet grenzt innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 297 an. Die Anbauverbots- und -beschränkungen des § 24 NStrG gelten für bauliche Anlagen an Straßen längs der Landes- oder Kreisstraßen für die „freie Strecke“ außerhalb der Ortsdurchfahrten. Innerhalb einer Ortsdurchfahrt und damit auch für das vorliegende Plangebiet greifen die Anbaubeschränkungen des § 24 NStrG dagegen nach Auffassung der Stadt nicht. Von der Eintragung der Baubeschränkungszone in den Bebauungsplan wird daher abgesehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde die zu erwartende Verkehrslärmsituation im Plangebiet ermittelt und im Bebauungsplan wurden für schutzwürdige Wohn- und Aufenthaltsräume gem. DIN 4109 passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Da das Plangebiet entlang der K 297 jedoch fast gänzlich bebaute Flächen umfasst, greifen die Maßnahmen nur bei Neubauvorhaben oder baulichen Veränderungen.

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

**Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 14.08.2019**

In unserem Schreiben vom 23.05.2018 – AP-LW-AWL/18/JW – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.05.2018 betrafen die konkrete Vorhaben- bzw. Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

**Friesoyther Wasseracht, mit Schreiben vom 14.08.2019**

Der Plan bietet den Anliegern gegenüber der heutigen Situation eine Verdoppelung des Bauteppichs und somit erhebliche Möglichkeiten der baulichen Gestaltung. Aus hiesiger Sicht besteht jedoch Abstimmungsbedarf zur Oberflächenentwässerung.

Am südlichen Rand des Gebietes verläuft ein Gewässer III. Ordnung, dass von der Friesoyther Wasseracht unterhalten wird. Der Graben hat kein eigenes Flurstück, sondern liegt auf den Flurstücken sowohl der nördlichen als auch der südlichen Anlieger, deren Flächen nicht von diesem Plan erfasst werden. Die maschinelle Unterhaltung kann aufgrund der etablierten Nutzung an der Schwaneburger Straße nur von der Südseite erfolgen. Entwässert werden beide Seiten, wobei dies von der Nordseite teilweise durch Rohranschlüsse erfolgt. Durch die angestrebte Bebauung wird sich dies nach aller Erfahrung deutlich verstärken. Es wird von hier bezweifelt, dass die Versickerung des heutigen und künftigen Niederschlagswassers in allen Fällen technisch realisierbar ist. Es sei zudem daran erinnert, dass in der Schwaneburger Straße nur ein Regenwasserkanal DN300 liegt.

Die Friesoyther Wasseracht kann sich sehr gut vorstellen, dass der jetzige Graben für die veränderten Anforderungen in ein Rückhaltebecken oder einen Stauraumkanal umgestaltet wird. Dazu ist neben dem wasserrechtlichen Einverständnis des Landkreises auch eine gewisse Flächenverfügbarkeit erforderlich, die aufgrund der oben angedeuteten Besitzverhältnisse nach hiesiger Einschätzung nur mit Zugeständnissen aller Anlieger erzielt werden kann.

Für Rückfragen und Gespräche stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Der Bebauungsplan Nr. 55 wurde am 28.05.1982 rechtskräftig und damit auf Grundlage der Baunutzungsverordnung von 1977, d.h. ohne die Anrechnungsklausel des § 19 (4) BauNVO 2017 für Nebenanlagen, aufgestellt. Soweit die Flächen Bestandteil des Ursprungsplanes sind, konnte bisher somit durch Nebenanlagen eine Versiegelung von theoretisch bis zu 100 % des Grundstückes entstehen. In diesen Bereichen, die bereits bisher beplant waren, wird durch die vorliegend geplante Ausweitung des Bauteppichs daher im Wesentlichen nur die Möglichkeiten einer Bebauung mit Hauptgebäuden erhöht. Durch die Überleitung in die BauNVO 2017 wird das Maß der möglichen Versiegelung, aufgrund der erforderlichen Anrechnung der Nebenanlagen i.S.d. § 19 (4) BauNVO, dagegen auf insgesamt max. 60 % beschränkt. Dadurch werden die insbesondere im zentralen südlichen Bereich teilweise neu oder zusätzlich geschaffenen Versiegelungsmöglichkeiten bereits im Wesentlichen relativiert.

Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass die technische Realisierbarkeit zur Versickerung des heutigen und künftigen Niederschlagswassers angezweifelt wird. Auch der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass Stauraumkanäle oder Regenwasserrückhaltebecken nicht als sinnvoll umsetzbare Einzellösung angesehen werden.

Das Gewässer III. Ordnung am Südrand des Plangebietes verläuft, wie auch nebenstehend bemerkt, nicht in einem eigenen Flurstück, sondern auf den Flurstücken sowohl der nördlichen als auch der südlichen Anlieger. Abgesehen davon, dass das Gewässer nur teilweise von der vorliegenden Bauleitplanung erfasst wird, hat die Stadt dadurch auf die Flächen keinen Zu-

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

griff. Eine Aufweitung müsste daher zunächst mit allen Eigentümern abgestimmt werden.  
Denkbar sind jedoch die Anlage von Rigolen oder Versickerungsmulden sowie der Einsatz von Zisternen und die Herstellung versickerungsfähiger Pflaster und eine Dachbegrünung. Zudem bieten auch die im Bereich der Erweiterungsflächen angrenzend an den Graben festgesetzten privaten Grünflächen Möglichkeiten z.B. für die Anlage von Sickermulden. Für das Plangebiet wird daher an der geplanten Regelung festgehalten. Vom jeweiligen Bauherr ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. der Bauanzeige ein Nachweis zu erbringen, dass die Erschließung und damit auch eine ordnungsgemäße Entwässerung gesichert ist. Der Hinweis Nr. 2.5 „Oberflächenwasser“ wird entsprechend ergänzt.

**Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 14.08.2019**

Wir nehmen zu der oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Stadt die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Die Hauptversorgungsleitungen befinden sich in der Regel im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsflächen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet durch die bereits vorhandenen Trinkwasserleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden kann. Sofern eine Rohrnetzweiterung notwendig wird, werden Zeitpunkt und Umfang gemeinsam mit dem OOWV festgelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig

Es sind im Plangebiet keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen oder Erschließungsanlagen vorgesehen. Die rückwärtigen Baugrundstücke sind über private Zufahrten zu erschließen.

Die weiteren Hinweise zur Löschwasserversorgung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Erschließungs- bzw. konkrete Vorhabenplanung und können, soweit nicht bereits vorhanden, in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Für die Planung der Abwasser- und Trinkwasseranlagen im Baugebiet ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenendausbaus erforderlich.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Averbeck von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Telefon 04495 / 924111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.

Das Plangebiet ist Teil eines fast vollständig bebauten und technisch und verkehrlich erschlossenen Siedlungsbereichs, Es sind im Plangebiet keine zusätzlichen öffentlichen Verkehrsflächen oder Erschließungsanlagen vorgesehen

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die endgültige Planfassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird dem OOWV zugesandt.

**EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 17.07.2019**

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.  
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichti-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, die erhalten bleiben müssen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Sollten Änderungen oder Anpassungen oder Erweiterungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken oder Anregungen nicht vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise und Aussagen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

**Stadt Friesoythe**

**Bebauungsplan Nr. 55A „Beiderseits der Schwaneburger Straße, 1. Erw.“ (Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB) 12**

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschläge:**

genden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

**20.08.2019**

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
mit Schreiben vom 02.08.2019**

Vorgesehen ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 55A - Beiderseits der Schwaneburger Straße“ in der Stadt Friesoythe. Das Änderungsgebiet liegt unmittelbar südwestlich der Kreisstraße 297 (Schwaneburger Straße). In Bezug auf die Kreisstraße 297 liegt der Bereich innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

Seitens der Stadt Friesoythe ist beabsichtigt, die Bebauungsmöglichkeiten auf den Grundstücken durch eine größere Bebauungstiefe zu erweitern. Mögliche bauliche Erweiterungen oder Ergänzungen sollen ebenfalls über die vorhandenen Straßen erschlossen werden.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Bebauungsplanänderung grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und folgendem Hinweis:

- Die Herstellung neuer Ein- und Ausfahrten sowie die Änderung vorhandener Ein- und Ausfahrten zur Kreisstraße 297 ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Friesoythe durchzuführen.

An den Zufahrten sind die Sichtdreiecke nach RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.

Im Bebauungsplan ist ein Hinweis enthalten, dass eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers im Baugenehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren durchzuführen ist, wenn Zufahrten neu erstellt oder wesentlich geändert werden sollen.

Die RASt 06 behandelt den Entwurf und die Gestaltung von Erschließungsstraßen sowie angebaute und anbaufreie Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten. Insofern beziehen sich auch die freizuhaltenden Sichtfelder an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen auf Halte- bzw. Anfahrtsichtweiten innerhalb der jeweiligen Straßenzüge und nicht auf einzelne Grundstückszufahrten.

- Entlang der Kreisstraße 297 gilt die 40 m tiefe Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz (NStrG), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Kreisstraße. Die Baubeschränkungszone ist in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit:  
"40m Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs.2 NStrG".  
Zu der 40m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in die Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:  
Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs.2 NStrG  
Gemäß § 24 Abs.2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in die Bebauungsplanänderung aufzunehmen:

Hinweis:

Von der Kreisstraße 297 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Das Plangebiet grenzt innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 297 an. Die Anbauverbots- und -beschränkungen des § 24 NStrG gelten für bauliche Anlagen an Straßen längs der Landes- oder Kreisstraßen für die „freie Strecke“ außerhalb der Ortsdurchfahrten. Innerhalb einer Ortsdurchfahrt und damit auch für das vorliegende Plangebiet greifen die Anbaubeschränkungen des § 24 NStrG dagegen nach Auffassung der Stadt nicht. Von der Eintragung der Baubeschränkungszone in die Bebauungsplanänderung wird daher abgesehen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde die zu erwartende Verkehrslärmsituation im Plangebiet ermittelt und im Bebauungsplan wurden für schutzwürdige Wohn- und Aufenthaltsräume gem. DIN 4109 passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Da das Plangebiet entlang der K 297 jedoch fast gänzlich bebaute Flächen umfasst, greifen die Maßnahmen nur bei Neubauvorhaben oder baulichen Veränderungen.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 15.08.2019**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder [mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de](mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de)). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Vorhabenplanung und kann in diesem Rahmen berücksichtigt werden.